

ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
"GEWERBEGEBIET TOREN"

Grundlagen dieser Bebauungsplanänderung sind:


- a) Baugesetzbuch in der heute geltenden Fassung (BauGB)
- b) Baunutzungsverordnung in der heute geltenden Fassung (BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO sind im Gewerbegebiet "Toren" Beherbergungsbetriebe, Spielhallen und Vergnügungsstätten nicht zulässig. Ausgeschlossen sind ebenfalls Gaststätten, die nicht als sog. Tagesgaststätten mit einer Öffnungszeit bis längstens 20.00 Uhr betrieben werden.

Die sonstigen im Planbereich geltenden planungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan vom 29.4.1975 dargestellt.

Meersburg, den 1.9.1987


Landwehr
Bürgermeister

